

# **STATUTEN DER ÖSTERREICHISCHEN GESELLSCHAFT FÜR SPORTPSYCHIATRIE UND -PSYCHOTHERAPIE (ÖGSPP)**

## **1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:**

- (1) Der Verein führt den Namen „Österreichische Gesellschaft für Sportpsychiatrie und -psychotherapie“ (Kurzbezeichnung ÖGSPP).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mödling. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich.

## **2. Vereinszweck:**

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.
- (2) Der Vereinszweck liegt in der Förderung von Wissenschaft, Forschung, Lehre, Fort- und Weiterbildung sowie der Anwendung sportpsychiatrischen und sportpsychotherapeutischen Wissens in der Prävention und psychiatrisch-psychotherapeutischen Versorgung und Behandlung von LeistungssportlerInnen aller Altersstufen einerseits sowie in der Förderung der Anwendung sporttherapeutischer Methoden in Prävention, Therapie und Rehabilitation von psychischen Erkrankungen andererseits. Diese Aktivitäten sind auf das Wohl von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einschließlich älterer Menschen gleichermaßen ausgerichtet.
- (3) Der Verein kooperiert intensiv mit der AG Sportpsychiatrie und Sportpsychotherapie der Österreichischen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik (ÖGPP).

## **3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:**

Der Vereinszweck soll durch die nachfolgend angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

Als **ideelle** Mittel dienen:

- (1) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Tagungen und Kongressen zu wissenschaftlichen Zwecken sowie zur Fort- und Weiterbildung im Feld Sportpsychiatrie und -psychotherapie
- (2) Förderung und Organisation von Veranstaltungen zum fachlichen Erfahrungsaustausch mit in diesem spezifischen Bereich oder in

benachbarten Bereichen tätigen Ärzten sowie mit kooperierenden Berufsgruppen innerhalb Österreichs und im internationalen Kontext

- (3) Kooperation mit Gesellschaften und Arbeitsgemeinschaften ärztlicher und verwandter Berufsgruppen innerhalb Österreichs und international
- (4) Förderung sportpsychiatrischer und –psychotherapeutischer Kompetenzen durch Kooperationen in der Aus-, Weiter- und Fortbildung von FachärztInnen für Psychiatrie, SportärztInnen, anderen interessierten ÄrztInnen, SportpsychologInnen, PsychotherapeutInnen, SportwissenschaftlerInnen, PhysiotherapeutInnen, TrainerInnen, PädagogInnen, FunktionärInnen und anderen im System Sport bzw. Leistungssport tätigen Berufsgruppen
- (5) Fachlicher Austausch, wissenschaftliche Diskussion und Intervention vereinsintern
- (6) Information und Sensibilisierung der (Sport-)Öffentlichkeit für sportpsychiatrische und –psychotherapeutische Problemfelder und Fragestellungen
- (7) Information der Fach- und Sportöffentlichkeit über das sportpsychiatrische Versorgungssystem und mögliche Anlaufstellen beim Auftreten psychiatrischer Probleme bei Leistungssportlern
- (8) Information der Fachöffentlichkeit und der Gesellschaft allgemein über den Nutzen von Sport und Bewegung in der Prävention und Therapie psychischer Erkrankungen
- (9) Mitwirkung an gesundheits- und sportpolitischen Initiativen zur Förderung und Weiterentwicklung der Prävention und Therapie psychischer Erkrankungen bei Leistungssportlern
- (10) Förderung und Unterstützung wissenschaftlicher Projekte auf dem Gebiet der Sportpsychiatrie und –psychotherapie
- (11) Herausgabe und Vertrieb von dem Vereinszweck dienenden Informationen und Publikationen in gedruckter oder elektronischer Form
- (12) Bewusstseinsbildung und gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung und Erfüllung des Vereinszwecks

Die erforderlichen **materiellen** Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Einnahmen aus vereinseigenen Veranstaltungen und Unternehmungen
- (3) Spenden
- (4) Förderungsmittel
- (5) Vermächtnisse
- (6) Sonstige Zuwendungen und Einnahmen

#### 4. Arten der Mitgliedschaft:

- (1) **Ordentliche Mitglieder:** Ordentliche Mitglieder können alle österreichischen, d.h. in Österreich lebenden und/oder praktizierenden FachärztInnen für Psychiatrie, für Psychiatrie und Neurologie, für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin sein. Ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv stimmberechtigt. Im Ausland praktizierende ÄrztInnen mit den oben genannten Qualifikationen können ebenfalls ordentliche Mitglieder sein, in fachlichen Belangen uneingeschränkt mitarbeiten, sind jedoch weder aktiv noch passiv für Vereinsfunktionen stimmberechtigt.
- (2) **Provisorische Mitglieder:** Provisorische Mitglieder können alle österreichischen, d.h. in Österreich lebenden und/oder praktizierenden ÄrztInnen sein, die sich in Facharztausbildung für die unter (1) genannten Sonderfächer befinden. Sie sind weder stimm- noch aktiv oder passiv für Vereinsfunktionen wahlberechtigt.
- (3) **Außerordentliche Mitglieder:** Außerordentliche Mitglieder können Personen sein, die im Gebiet von Sportpsychiatrie und Sportpsychotherapie oder in verwandten und mit der Sportpsychiatrie kooperierenden Disziplinen (AllgemeinmedizinerInnen, ÄrztInnen sonstiger Fachgebiete der Medizin, SportärztInnen, Sportpsychologinnen, (nichtärztliche) PsychotherapeutInnen, PhysiotherapeutInnen und Angehörige anderer Gesundheitsberufe, SportwissenschaftlerInnen, TrainerInnen, FunktionärInnen usw.) tätig sind bzw. besonderes Interesse für diesen Bereich zeigen. Außerordentliche Mitglieder sind weder stimm- noch aktiv oder passiv für Vereinsfunktionen wahlberechtigt, können jedoch (nach §15 dieser Statuten) vom Vorstand in den Fachbeirat der Gesellschaft gewählt werden.
- (4) **Ehrenmitglieder:** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die durch besondere Verdienste die Aufgaben und Ziele der Gesellschaft unterstützt haben. Ehrenmitglieder sind zwar stimm-, und aktiv, jedoch nicht passiv für Vereinsfunktionen wahlberechtigt. Sie können jedoch vom Vorstand in diesen kooptiert und/oder in den Fachbeirat (nach §15 dieser Statuten) gewählt werden.
- (5) **Unterstützende Mitglieder:** Unterstützende Mitglieder können juristische oder natürliche Personen sein, die die Gesellschaft mit finanziellen und/oder ideellen Mitteln unterstützen. Sie sind weder stimm- noch aktiv oder passiv für Vereinsfunktionen wahlberechtigt.

#### 5. Erwerb der Mitgliedschaft:

- (1) Die Aufnahme ordentlicher, provisorischer, außerordentlicher und unterstützender Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Gründer des Vereins. Diese Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereins wirksam.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch einen Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.

## **6. Beendigung der Mitgliedschaft:**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss aus dem Verein sowie - bei natürlichen Personen - durch Tod und - bei juristischen Personen - durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher, also bis spätestens 30. September dieses Jahres schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der bisher fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 6 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften und/oder vereinschädigenden Verhaltens kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im vorigen Absatz genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Die Beendigung einer unterstützenden Mitgliedschaft kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn die Gründe für die Zuerkennung einer unterstützenden Mitgliedschaft wegfallen.

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

- (2) Der Verein unterstützt nach Möglichkeit die Tätigkeiten der Mitglieder, die dem Zweck und den Zielen des Vereins dienen.
- (3) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (4) Alle anderen Mitglieder haben nur beratende Funktion. Außerordentliche und Ehrenmitglieder können vom Vorstand in den Fachbeirat gewählt werden.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Übermittlung der Statuten zu verlangen.
- (6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (7) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen acht Wochen zu geben.
- (8) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, das das Ansehen und den Zweck des Vereins beeinträchtigen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (9) Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **8. Vereinsorgane:**

Organe des Vereins sind

- (1) die Generalversammlung (§§ 9, 10),
- (2) der Vorstand (§§ 11, 12, 13),
- (3) die Rechnungsprüfer (§14),
- (4) der Fachbeirat (§15) und
- (5) das Schiedsgericht (§16).

## **9. Generalversammlung:**

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen, begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,

- c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5, erster Satz VereinsG),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Absatz 5, zweiter Satz VereinsG)

statt, in den unter b) bis d) genannten Fällen binnen vier Wochen.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, per Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse, Fax-Nummer oder Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzubringen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Eine allfällige Erweiterung der Tagesordnung muss von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei pro anwesendem stimmberechtigtem Mitglied nur das übertragene Stimmrecht eines abwesenden stimmberechtigten Mitglieds wahrgenommen werden kann. Provisorische, außerordentliche, und unterstützende Mitglieder haben beratende Funktion.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Beginnzeit nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/ ihr/e Stellvertreterin.

Wenn auch dieser/diese verhindert ist, führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

- (10) Das Protokoll der Generalversammlung ist den Mitgliedern innerhalb einer Frist von 8 Wochen zu übermitteln. Es gilt als angenommen, wenn innerhalb einer Frist von 4 Wochen keine Einwände geltend gemacht werden.

## **10. Aufgaben der Generalversammlung:**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
- (3) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
- (4) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- (5) Ausschluss von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, provisorische, außerordentliche und unterstützende Mitglieder
- (7) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- (8) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **11. Vorstand:**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern, und zwar zumindest aus

- a) dem Präsidenten/der Präsidentin,
- b) dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin
- c) dem Schriftführer/der Schriftführerin und
- d) dem Kassier/der Kassierin

und bis zu vier weiteren Personen, die wichtige Aufgaben für die Gesellschaft wahrnehmen.

(2) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

(3) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt.

(4) Darüber hinaus können ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder in den Vorstand kooptiert und mit bestimmten Aufgaben betraut werden. Zusätzlich kann ein Mitglied des Fachbeirats als Vertreter desselben ebenfalls in den

Vorstand kooptiert werden. Kooptierungen erfolgen durch den Vorstand. Sie können auch während einer laufenden Funktionsperiode des Vorstands erfolgen. Kooptierte Mitglieder haben ein Antragsrecht, sind aber bei Vorstandsbeschlüssen nicht stimmberechtigt.

(5) Der Präsident/die Präsidentin wird auf vier Jahre gewählt. Er kann höchstens für eine zweite Funktionsperiode in diese Funktion gewählt werden. Nach Aussetzen für mindestens eine Funktionsperiode ist eine Wiederwahl in die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin möglich. In anderen Funktionen kann der Präsident/die Präsidentin dem Vorstand auch nach Funktionsperioden als Präsident/Präsidentin weiterhin angehören.

(6) In alle übrigen Vorstandsfunktionen können ordentliche Mitglieder ohne Begrenzung wiedergewählt werden.

(7) Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktionsperiode eines Vorstandsmitglieds durch Rücktritt oder durch Enthebung.

(8) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung eines Nachfolgers seitens des Vorstands oder der Wahl eines Nachfolgers oder von Nachfolgern durch die Generalversammlung wirksam, wenn dies die Vorstandsfunktionen Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Kassier/-in oder Schriftführer/-in betrifft.

(9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Im Anschluss daran hat die Generalversammlung einen neuen Vorstand oder einzelne Mitglieder neu zu wählen. Die Enthebung tritt somit erst durch die Bestellung des gesamten neuen Vorstands oder des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.

(10) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied der Gesellschaft in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Die Vorstandsfunktionen Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/-in und Schriftführer/-in sind jedenfalls zu besetzen, die weiteren möglichen Vorstandsfunktionen können bei Ausscheiden eines Mitglieds während einer Funktionsperiode nachbesetzt werden.

(10) Der Vorstand wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen Verhinderung in dieser Reihenfolge vom Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin oder dem ältesten Vorstandsmitglied schriftlich (auch elektronisch) oder mündlich einberufen.

(11) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen entweder anwesend ist oder durch Telekommunikation an der Diskussion und der Beschlussfassung mitwirken kann.



(12) In begründeten, dringenden Ausnahmefällen können auch Umlaufbeschlüsse unter Einbeziehung elektronischer Kommunikationsmittel erfolgen, wenn alle Vorstandsmitglieder die Möglichkeit der Mitwirkung an dieser Entscheidung haben.

(13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin.

(14) Den Vorsitz wird vom Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung in dieser Reihenfolge vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder dem ältesten Vorstandsmitglied geführt.

## **12. Aufgaben des Vorstands:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung der des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (3) Erstellung eines Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (4) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern
- (7) Vereinbarung und Lösung von Dienstverhältnissen mit etwaigen MitarbeiterInnen des Vereins
- (8) Organisation der in §2 (Vereinszweck) genannten Aufgabenbereiche
- (9) Vollziehung der Beschlüsse der Generalversammlung

## **13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:**

- (1) Der Präsident/ die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer/die Schriftführerin unterstützt den Präsidenten/die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach außen.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in finanziellen Angelegenheiten bzw. vermögenswerten

Dispositionen des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin.

- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen eines Beschlusses des gesamten Vorstands.
- (5) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gesamtvorstands oder der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der Präsident/die Präsidentin führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- (8) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle des Vorstands und der Generalversammlung.
- (9) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.
- (10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, an die Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin andere Mitglieder des Vorstands.
- (11) Bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin und des Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin übernimmt das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz

#### **14. Rechnungsprüfer:**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/-innen werden von der Generalversammlung für die Dauer einer Vorstandsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen – außer der Generalversammlung – keinem Organ des Vereins angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/-innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/-innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/-innen haben dem Vorstand das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/-innen und dem Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/-innen die Bestimmungen des §11 sinngemäß.

## **15. Fachbeirat:**

- (1) Die Gesellschaft versteht sich als psychiatrische Fachgesellschaft, kooperiert jedoch eng mit anderen sowohl im Bereich des Leistungssports als auch im Bereich der Anwendung sporttherapeutischer Methoden in der Behandlung psychisch Kranker tätigen Berufsgruppen.
- (2) Innerhalb der Gesellschaft ist daher zur Beratung des Vorstands ein Fachbeirat einzurichten, dem neben ordentlichen und Ehrenmitgliedern auch außerordentliche Mitglieder angehören können. So kann die fachliche Expertise von ExpertInnen aus der Erwachsenen- sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie mit der von ExpertInnen aus anderen Berufsgruppen zusammengeführt und für die Arbeit der Gesellschaft genutzt werden.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Fachbeirats wird vom Vorstand festgelegt.
- (4) Nach Möglichkeit sollen im Fachbeirat neben ExpertInnen aus der Erwachsenen- sowie der Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie auch Angehörige folgender Berufsgruppen vertreten sein: Im Bereich Sport tätige AllgemeinmedizinerInnen und ÄrztInnen anderer Fachgebiete der Medizin, SportärztInnen, Sportpsychologinnen, (nichtärztliche) PsychotherapeutInnen, PhysiotherapeutInnen, Angehörige anderer Gesundheitsberufe, SportwissenschaftlerInnen, TrainerInnen, FunktionärInnen und andere im System (Leistungs-)Sport bzw. der Anwendung von Sport und Bewegung als Therapie psychischer Erkrankungen tätige Berufsgruppen.
- (5) Die Mitglieder des Fachbeirats werden vom Vorstand gewählt.
- (6) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Fachbeirats wird auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung gewählt.
- (7) Die Mitglieder des Fachbeirats können auf Vorschlag des Präsidenten zu einer sogenannten erweiterten Vorstandssitzung eingeladen werden und haben dabei beratende Stimme.
- (8) Der Fachbeirat kann Arbeitsgruppen vorschlagen, für die er ordentliche, außerordentliche, provisorische oder unterstützende Mitglieder der Gesellschaft, aber auch Gäste, die nicht Mitglieder sind, nominieren kann. Diese Arbeitsgruppen können nach Bestätigung durch den Vorstand ihre Tätigkeit aufnehmen und haben dem Vorstand sowie dem Fachbeirat laufend Bericht zu erstatten.

## **16. Schiedsgericht:**

- (1) Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ nach dem Vereinsgesetz 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577ff ZPO.
- (2) Es besteht aus 5 ordentlichen Mitgliedern und wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Mitglieder des Schiedsgerichts schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von vierzehn Tagen seinerseits dem Vorstand ebenfalls zwei Mitglieder für das Schiedsgericht namhaft. Diese vier Mitglieder des Schiedsgerichts wählen aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ein fünftes Mitglied, das dann auch den Vorsitz des Schiedsgerichts ausübt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **17. Freiwillige Auflösung des Vereins:**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vereinsvermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufgelöste Verein verfolgt, ansonsten Zwecken der sozialen Hilfe. Welcher Organisation das Vereinsvermögen zufallen soll, beschließt die letzte Generalversammlung mit einfacher Mehrheit.